



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz über Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 87,7 MHz“ wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Der Radio Austria GmbH (FN 262001 x beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 und § 12 Abs. 3 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, folgende Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im Rahmen ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 21.10.2019, KOA 1.012/19-045, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk zugeordnet:

50. „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 87,7 MHz“

Die Beilage 50. bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Der Radio Austria GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 50) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann. Der Bewilligungswerber hat für den Fall, dass durch die Inbetriebnahme der Funkanlage Störungen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese umgehend zu beseitigen.
4. Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (FN 51810 t beim Handelsgericht Wien) auf Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 87,7 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Rahmen ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 und § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 24.05.2019 beantragte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (nunmehr: Radio Austria GmbH) die Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 87,7 MHz“ zum Ausbau ihrer bundesweiten Zulassung.

Am 31.05.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) mit der fernmeldetechnischen Prüfung des Antrags.

Am 17.06.2019, auf Aufforderung der KommAustria ergänzt am 22.07.2019, übermittelte der Amtssachverständige sein fernmeldetechnisches Gutachten.

Mit Schreiben vom 05.08.2019 verständigte die KommAustria die Antragstellerin von der Fortsetzung des Verfahrens gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G, da sich aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergeben habe, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar sei und für die Antragstellerin eine Verbesserung der Versorgung innerhalb ihres Versorgungsgebietes bewirken könne.

Mit Schreiben vom selben Tag wurde der gegenständliche Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., der Radio Eins Privatradios GmbH, der Radio Arabella GmbH und dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 20.08.2019 beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Zuordnung der Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet.

Am 23.08.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens über die widerstreitenden Anträge.

Am 19.09.2019 übermittelte der Amtssachverständige sein Gutachten, wonach die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. in dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet im Rahmen ihrer Zulassung bereits durch ihre bestehenden Sendeanlagen praktisch vollflächig versorge.

Mit Schreiben vom 20.09.2019 übermittelte die KommAustria das Gutachten den Parteien zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 21.10.2019 nahm die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. dahingehend Stellung, dass der Amtssachverständige auf ihr Vorbringen hinsichtlich bestehender Versorgungsmängel nicht eingehe, sondern sich auf eine Darstellung der Versorgung beschränke. Sie nehme das Gutachten zur Kenntnis, behalte sich aber vor, Messdaten zu generieren und auf dieser Basis einen Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung mit ihrem Programm im Raum Krems und den umliegenden Gebieten einzubringen.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1. Antragstellerinnen

Die Radio Austria GmbH (vormals Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH) ist eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk.

Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit den im Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit in Vorarlberg das Rheintal im Bereich Bregenz und Dornbirn (große Teile der Bezirke Bregenz und Dornbirn), in Tirol das Tiroler Außerfern (große Teile des Bezirks Reutte), das Tiroler Oberland beginnend vom Arlberg entlang des Inns bis Innsbruck (große Teile der Bezirke Landeck, Imst, Innsbruck-Land und Innsbruck-Stadt) und der Raum Lienz in Osttirol (große Teile des Bezirks Lienz), in Salzburg praktisch das gesamte Bundesland (Bezirke Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See), in Oberösterreich der Grenzraum zum Bundesland Salzburg (große Teile der Bezirke Braunau und Ried im Innkreis), Wels und Umgebung (große Teile der Bezirke Wels, Wels-Land, Grieskirchen und Eferding), die Stadt Linz und Umgebung (große Teile der Bezirke Linz, Linz-Land, Urfahr-Umgebung und Perg), der Raum Steyr (große Teile der Bezirke Steyr und Steyr-Land) und der Raum Kremsmünster (große Teile des Bezirks Kirchdorf an der Krems), in Wien und Niederösterreich der Raum Melk und Ybbs (große Teile des Bezirks Melk), der Raum Waidhofen an der Ybbs, der Raum St. Pölten, Krems und Horn (große Teile der Bezirke St. Pölten, St. Pölten Land, Krems und Horn), der Großraum Wien (Wien und große Teile der Niederösterreichischen Bezirke Tulln, Korneuburg, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Baden, Wiener Neustadt und Bruck an der Leitha), im Burgenland Teile des Bezirks Eisenstadt Umgebung, in der Steiermark der Großraum Graz (große Teile der Bezirke Graz und Graz Umgebung), der Raum Mur-/Mürztal im Bereich Aichfeld, Leoben und Bruck an der Mur (große Teile der Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Leoben und Murtal) sowie in Kärnten der Großraum Klagenfurt und Villach (große Teile der Bezirke Klagenfurt, Klagenfurt-Land, Villach und Villach-Land), jeweils soweit dieses Gebiet durch die in den Beilagen 1 bis 49 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (FN 51810 t beim Handelsgericht Wien) ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, ebenfalls Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk.

Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit den im Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit insbesondere die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus im Bundesland Steiermark die Stadt Graz zur Gänze sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung, insbesondere auch im Raum Frohnleiten, Übelbach und Großstübing, und Teile der Bezirke Weiz und Bruck-Mürzzuschlag, insbesondere die Gemeinden Aflenz Kurort, Etmühl, Turnau, Gußwerk, Mariazell und Umgebung sowie Neuberg an der Mürz und Mürzzuschlag, Teile des Bezirks Murtal, die Gemeinden St. Georgen ob Judenburg und Unzmarkt, die Region Aichfeld-Murboden, Teile des Bezirks Leoben im Raum Eisenerz, Präbichl und Vordernberg, der Raum Kalwang von Wald am

Schoberpass bis Trieben sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein, Proleb und Radmer und Teile der Gemeinde St. Michael in Obersteiermark, Teile des Bezirks Murau, insbesondere Krakau und Ranten sowie Teile der Gemeinde Neumarkt in der Steiermark, Teile des Bezirks Liezen, insbesondere die Gemeinden Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Tauplitz, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinden Gröbming und Landl, die Gemeinden Irdning und Donnersbach, die Gemeinden St. Gallen und Weißenbach an der Enns sowie Weyer Land, Teile der Gemeinden Admont, Weng im Gesäuse und Hall, Teile des Bezirks Voitsberg, Teile der Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark, insbesondere die Gemeinde Bad Radkersburg, im Bundesland Oberösterreich die Stadtgemeinde Linz sowie die Bezirke Linz-Land, Perg, Steyr, Wels, Wels-Land, Eferding, Grieskirchen, Schärding, Ried im Innkreis, Braunau am Inn und Vöcklabruck sowie insbesondere der nördliche Teil des Bezirks Rohrbach, Teile des Bezirks Urfahr-Umgebung und des Bezirks Freistadt, die nördlichen Gemeinden im Bezirk Steyr-Land, der südliche und nördliche Teil des Bezirks Kirchdorf an der Krems, der nördliche Teil des Bezirks Gmunden sowie große Teile der Gemeinden Bad Ischl, Bad Goisern am Hallstättersee, Hallstatt und Obertraun, im Bundesland Kärnten die Stadt Klagenfurt und die Stadt Villach zur Gänze, Teile der Bezirke Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt-Land, St. Veit an der Glan und Feldkirchen sowie insbesondere die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirks Villach-Land und die Gemeinde Feld am See sowie die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau sowie das Obere Drautal rund um Greifenburg und die Gemeinden Radenthein, Obervellach und Flattach, die Gemeinde Heiligenblut am Großglockner sowie das Gebiet zwischen den Gemeinden Gmünd in Kärnten und Malta im Bezirk Spittal an der Drau und Teile des Bezirks Hermagor, im Bundesland Salzburg der Bezirk Salzburg-Stadt zur Gänze sowie die Bezirke Salzburg-Umgebung, insbesondere den nordöstlichen Flachgau im Raum Strasswalchen, Teile der Bezirke Hallein, Tamsweg und St. Johann im Pongau, insbesondere auch im Bereich des Gasteiner Tals von Dorfgastein bis Badgastein und im Bereich Werfen, sowie Teile des Bezirks Zell am See, insbesondere auch im Bereich Mittersill, Lend, Lofer/Saalachtal und Unken, im Bundesland Tirol die Stadt Innsbruck zur Gänze, Teile des Bezirks Kitzbühel sowie im Bezirk Lienz das Gebiet rund um Hopfgarten im Brixental, die Stadt Lienz und Umgebung, der Bereich entlang der Felbertauernstraße vom Felbertauerntunnel über Matri in Osttirol bis Huben sowie der Bereich entlang der Schwarzach in Richtung Defereggental, das Gebiet von Matri in Richtung Virgental, Teile des Pustertals, insbesondere das Gebiet der Gemeinde Sillian, Teile des Lesachtals, beginnend mit Obertilliach bis Liesing, das untere Inntal im Bezirk Kufstein, Teile des Bezirks Schwaz, insbesondere die Gemeinde Achenkirch sowie das Gebiet Hintertux und Teile des Zillertals, Teile der Bezirke Innsbruck Land und Reutte, die Stadt Vils in der Gemeinde Reutte, Teile des Tiroler Paznauntals rund um die Gemeinden Galtür, Ischgl und Kappl, das Gebiet rund um Längenfeld und Haiming sowie St. Leonhard und Wenns im Pitztal und Teile der Gemeinde Sölden im Bezirk Imst, sowie das obere Inntal inklusive des Gebiets rund um den Arlberg und das Gebiet „Oberes Gericht“ im Bezirk Landeck, im Bundesland Vorarlberg Teile des Bezirks Bregenz, insbesondere das Gemeindegebiet Bregenz samt angrenzenden Gemeinden und der Bereich Bregenzerwald/Bezau und Alberschwende sowie Damüls und Mittelberg, Teile des Bezirks Bludenz insbesondere auch die Stadt Bludenz und Umgebung und das Gebiet um Lech, Teile des Bezirks Feldkirch, insbesondere die Stadt Feldkirch und ihre Umgebung sowie Teile des Bezirks Dornbirn, insbesondere die Stadt Dornbirn und ihre Umgebung, jeweils soweit dieses Gebiet durch die in den Beilagen zum Zulassungsbescheid Nr. 1-22, 24-90, 92-113 und 115-170 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

## **2.2. Beantragte Übertragungskapazität**

Beide Antragstellerinnen beantragen nunmehr die Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 87,7 MHz“.

Mit der beantragten Übertragungskapazität können ca. 20.000 Personen rund um Krems an der Donau in Niederösterreich (große Teile des Bezirks Krems sowie die angrenzenden Bereiche der Bezirke Krems-Land, St. Pölten-Land und Tulln) mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt werden.

Für die Versorgung der Radio Austria GmbH bedeutet dies die Schließung von Versorgungslücken im Raum Krems, Theiß und Traismauer sowie entlang der Schnellstraße S33. Die Doppelversorgung zu bereits bisher im Rahmen der Zulassung der Radio Austria GmbH versorgten Gebieten beträgt ca. 14.000 Personen. Diese ist jedoch für die dargestellte Lückenschließung als technisch unvermeidbar anzusehen.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. versorgt den Raum Krems/Traisental/St. Pölten mit den Hochleistungssendern „WIEN 1 (Kahlenberg) 105,8 MHz“ und „S POELTEN (Jauerling) 105,3 MHz“ praktisch vollflächig. Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 87,7 MHz“ an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. würde eine Doppelversorgung in der Höhe von praktisch dem gesamten Versorgungsvermögen dieser Übertragungskapazität (somit in der Höhe von ca. 20.000 Personen) entstehen, welche als technisch nicht sinnvoll anzusehen ist.

Das internationale Befragungsverfahren für die Übertragungskapazität „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 87,7 MHz“ wurde positiv abgeschlossen, die beantragten technischen Konzepte sind somit als realisierbar anzusehen. Aufgrund der 100 kHz-Näherung zum Sender „WIEN 2 (Himmelhof) 87,8 MHz“ (mit dem Programm Ö1 des Österreichischen Rundfunks) kann für die Übertragungskapazität „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 87,7 MHz“ jedoch nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu den Antragstellerinnen sowie ihren bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von (bundesweitem) privatem terrestrischem Hörfunk beruhen auf dem jeweiligen Antragsvorbringen sowie auf den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen zur beantragten Übertragungskapazität, insbesondere zu ihrem Versorgungsvermögen sowie zum Bestehen bzw. Nichtbestehen von Versorgungslücken der bestehenden Versorgungsgebiete der Antragstellerinnen, beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 19.09.2019.

Darin wurde insbesondere (sowohl graphisch als auch verbal) nachvollziehbar dargelegt, dass die Radio Austria GmbH in dem von der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet im Gegensatz zur KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. über Versorgungslücken verfügt, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass die Radio Austria GmbH am Standort WIEN 1 (Kahlenberg) mit einer um 10 dB geringeren Leistung (10 kW vs. 100 kW) sendet als die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., und auch der niedrig gelegene Standort S POELTEN 2 (Schildberg) der Radio Austria GmbH mit

knapp 1 kW abgestrahlter Leistung im Hinblick auf das jeweilige Versorgungsvermögen nicht mit dem hoch gelegenen Standort S POELTEN (Jauerling) der KRONEHIT Radio Betriebs GmbH. mit 100 kW Leistung vergleichbar ist. Davon ausgehend konnte zweifelsfrei festgestellt werden, dass die Radio Austria GmbH – anders als die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. – mit der gegenständlichen Übertragungskapazität Versorgungslücken schließen könnte.

Diesem Ergebnis des frequenztechnischen Gutachtens ist die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auch nicht fundiert entgegengetreten. Soweit sie in ihrer Stellungnahme zum Gutachten vorbringt, der Amtssachverständige sei auf ihr Vorbringen hinsichtlich bestehender Versorgungsmängel nicht eingegangen, ist ihr zu entgegnen, dass das Gutachten nachvollziehbar das Versorgungsvermögen der (für den hier maßgeblichen geographischen Raum) bestehenden Sendestandorte der beiden Antragstellerinnen gegenüberstellt und davon ausgehend zu dem Schluss kommt, dass für das Programm der Radio Austria GmbH Versorgungslücken bestehen, für das Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. jedoch nicht. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Gutachten hinsichtlich der Versorgung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. von nahezu 100 % Doppelversorgung ausgeht und die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ihre behaupteten Versorgungsmängel dem gegenüber nicht näher spezifiziert, sondern sich lediglich „vorbehalten“ hat, dazu weitere Messdaten zu generieren (was in der Folge aber nicht geschehen ist).

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### **4.2. Gesetzliche Grundlagen**

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

#### ***„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk***

**§ 10.** (1) *Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:*

*[...]*

- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*

*[...]*

- (2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.*

[...]“

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise:

*„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten*

**§ 12. [...]**

*(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde*

[...]

- 2. im Falle eines Antrags auf Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters diesem die beantragte Übertragungskapazität zuzuordnen, sofern in einem Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde. Kann ein Hörfunkveranstalter, der einen Antrag nach Abs. 4 gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen. Das Ausmaß der Verbesserung ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen;*

[...]

*(4) Ein Antrag auf Verbesserung ist nach fernmeldetechnischer Prüfung jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Zuordnung der Übertragungskapazität behoben werden sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 zu enthalten.*

[...]“

### **4.3. Verfahren der Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G**

Gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G ist ein Antrag auf Verbesserung, sofern sich dieser als technisch realisierbar erwiesen hat, jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die in dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet eine Zulassung haben. Diesen ist dabei die Möglichkeit einzuräumen, selbst die Zuordnung der Übertragungskapazität zur Schließung allfälliger Versorgungslücken im eigenen Versorgungsgebiet zu beantragen.

Da sich aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergeben hat, dass die von der (nunmehrigen) Radio Austria GmbH beantragte Übertragungskapazität „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 87,7 MHz“ technisch realisierbar ist und für die Antragstellerin eine Verbesserung der Versorgung innerhalb ihres Versorgungsgebietes bewirken würde, wurde der Antrag den weiteren im von der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet zugelassenen Hörfunkveranstaltern bekannt gemacht und ihnen die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ebenfalls die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu beantragen.

Binnen offener Frist beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 87,7 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bundesweiten Versorgungsgebiet.

#### **4.4. Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet**

Gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 zweiter Satz PrR-G ist, wenn im Verfahren nach Abs. 4 ein weiterer Hörfunkveranstalter einen Gegenantrag gestellt hat, diesem die beantragte Übertragungskapazität zuzuordnen, wenn er nachweisen kann, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt. Ist die Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel kleiner oder gleich der Verbesserung im Versorgungsgebiet des ursprünglichen Antragstellers, so ist nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung die beantragte Übertragungskapazität dem ursprünglichen Antragsteller zuzuordnen. Der ursprüngliche Antragsteller genießt somit „eine gewisse Priorität“ (vgl. die Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BlgNR XXII. GP).

Das Ausmaß der Verbesserung ist gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 dritter Satz PrR-G nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung (des unversorgten Gebiets, vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 718) und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen.

Ausgehend von den Feststellungen verfügt gegenständlich die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. über keine wesentlichen Versorgungsmängel in jenem Bereich, der durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt wird. Dem gegenüber konnten die von der Radio Austria GmbH behaupteten Versorgungslücken für den Raum Krems, Theiß und Traismauer im Rahmen des frequenztechnischen Gutachtens nachvollzogen werden. Insgesamt können durch die beantragte Übertragungskapazität ca. 6.000 Personen in diesem Gebiet versorgt werden, die bislang mit dem Programm der Radio Austria GmbH nur unzureichend bzw. nicht mit der Mindestempfangsfeldstärke versorgt werden, wobei die Schließung dieser Versorgungslücken nicht erreicht werden kann, ohne die gleichzeitig entstehende Doppelversorgung in Kauf zu nehmen. Dem gegenüber würde bei Zuordnung der Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eine nahezu 100 %-ige Doppelversorgung mit deren bestehenden Übertragungskapazitäten entstehen.



Der vom Gesetz geforderte Nachweis zu Gunsten der KRONEHT Radio BetriebsgmbH. wurde daher nicht erbracht. Vor dem Hintergrund der Frequenzökonomie ist die beantragte Übertragungskapazität der ursprünglichen Antragstellerin Radio Austria GmbH zuzuordnen (Spruchpunkte 1. und 2.) und der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. abzuweisen (Spruchpunkt 4.).

#### **4.5. Auflagen in technischer Hinsicht**

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde – insbesondere zur Sicherung des Betriebes anderer Fernmeldeanlagen Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 3.).

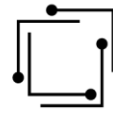
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.012/19-059“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 06. Dezember 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)



**Beilage 50. zum Bescheid KOA 1.012/19-059**

1	Name der Funkstelle	<b>KREMS</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Kalorisches Kraftwerk Theiß</b>					
3	Lizenzinhaber	Radio Austria GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	87,70					
6	Programmname	Radio Austria					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E42 32	48N23 37	WGS84			
8	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m	190					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	132,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )	23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	13,3	13,1	13,1	13,2	13,2	13,2
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	13,1	13,1	13,3	13,8	14,8	16,0
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	17,3	18,5	19,6	20,6	21,3	21,9
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	22,4	22,7	22,9	23,0	23,0	23,0
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	22,9	22,7	22,4	21,9	21,3	20,6
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	19,6	18,5	17,3	16,0	14,8	13,8	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	<b>A hex</b>	<b>6 hex</b>	<b>E0 hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmmzubringung ( <i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i> )						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( <i>ja/nein</i> )				JA		
22	Bemerkungen						

